

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 10. Oktober 2023, in Kraft zum 21. Oktober 2023, Amtsblatt Nr. 26/2023)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 04.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Gebühren Gegenstand besonderer Regelung sind, also durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 2

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt aufgeführten Gebührentarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil I des Gebührentarifs gelten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, sofern im Teil II keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede einzelne eine Gebühr zu erheben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für:

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen der Verwaltung, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen
3. Leistungen der Verwaltung, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
4. Leistungen der Verwaltung, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
5. Leistungen des Stadtarchivs in den Fällen der Tarifpunkte II. 17., 18. und 21. der in der Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarife für wissenschaftliche, orts- oder heimatkundliche sowie schulische Zwecke, soweit sie nicht in überwiegend privaten oder kommerziellen Interesse liegen.

§ 6 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.
- (3) Der Ersatz barer Auslagen wird mit der Bekanntgabe gegenüber dem Auslagenschuldner fällig.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 28. Mai 2009, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarife

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

Gebührentarife

I. Allgemeine Tarife

1. Abschriften und Auszüge

- | | |
|---|--------|
| 1.1 je angefangene Seite im Format DIN A5 | 2,34 € |
| 1.2 je angefangene Seite im Format DIN A4 | 3,90 € |

- | | |
|--|---------|
| 1.3 von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größerem Format als DIN A 4 oder von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen oder wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird
je angefangene Viertelstunde | 11,70 € |
|--|---------|

2. Erstellung von Kopien

2.1 Erstellen einer Kopie am Großkopierer

- | | |
|--|-----------------|
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß | 0,09 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig | 0,12 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 farbig | 0,13 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 farbig doppelseitig | 0,20 € je Blatt |

2.2 Erstellen einer Kopie am Multifunktionsgerät (Etagendrucker/-scanner)

- | | |
|--|-----------------|
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß | 0,25 € je Blatt |
| Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig | 0,44 € je Blatt |

2.3 Erstellen einer Digitalkopie am Multifunktionsgerät (Etagendrucker/-scanner)

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| Format DIN A4 | 0,23 € je Blatt |
| Format DIN A4 doppelseitig | 0,42 € je Blatt |

- | | |
|--|--------|
| zzgl. Versand der Digitalkopie per E-Mail oder Filehosting (Tarif 4) | 2,34 € |
|--|--------|

3. Zusammenstellen von Informationen, Materialien und Ergebnissen je angefangene

- | | |
|---|--------|
| bei Versand von digitalen Daten per E-Mail oder Filehosting (Tarif 4) zzgl. | 2,34 € |
|---|--------|

4. Versand von digitalen Daten per E-Mail oder Filehosting 2,34 €

- | | |
|--|---------|
| 5. Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes Brandenburg) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 28,80 € |
|--|---------|

6.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	14,25 €
7.	Beglaubigungen	
7.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,61 €
7.2	Beglaubigungen von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä., je Seite	3,48 €
7.3	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä. mit verhältnismäßig hohem Zeitaufwand (z.B. umfangreiche, schwierige Texte, technische Zeichnungen), je angefangene 5 Minuten	4,35 €
8.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	12,15 €

II. Besondere Tarife

Bereich Stadtkasse und Steuern

1.	Erteilung einer Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,46 €
2.	Erteilung eines Gebührenbescheides für verlorengegangene Kassenkarten	29,01 €

Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung

3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24,25 BauGB nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	31,65 €
----	--	---------

Bereich Bauverwaltung

4.	Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) nach Fördergegenstand B3	
4.1	Regelgebühr	524,70 €
4.2	reduzierte Gebühr (Spitzenfinanzierung)	297,00 €
5.	Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) - Ordnungsmaßnahmen - (B4)	292,80 €
6.	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	14,40 €

- | | | |
|----|--|---------|
| 7. | Antragsbearbeitung für den Abschluss eines Vertrages für die Durchführung von Mod./Inst.-Maßnahmen gemäß § 177 BauGB als Grundlage für die Bescheinigung gemäß EKStG | 74,20 € |
| 8. | Antragsbearbeitung zum Ausstellen einer Bescheinigung als Vorlage beim Finanzamt gemäß EKStG nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 31,80 € |

Bereich Hoch- und Tiefbau

- | | | |
|-----|---|---------|
| 9. | Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde | 14,40 € |
| 10. | Erteilung der Zustimmung zu Aufgrabungen/ Trassenführung im öffentlichen Bauraum nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 31,50 € |

Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, Kommunale Dienste

- | | | |
|-----|--|---------|
| 11. | Ausnahmegenehmigung von der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 28,80 € |
| 12. | Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 28,80 € |

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

- | | | |
|-----|---|---------|
| 13. | Planungsrechtliche Stellungnahmen bzw. Auskünfte, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 33,60 € |
| 14. | Nachnutzung von B-Plänen und VE-Plänen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 33,30 € |
| 15. | Spezielle stadtplanerische Ausführungen und Erläuterungen mit Modell- bzw. Stadtführungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 36,00 € |
| 16. | Erarbeitung einer Stellungnahme zum Antrag auf Wohnraumförderung gem. geltender Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung/der Investitionsbank des Landes Brandenburg nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 36,00 € |

Bereich Kultur und Sport -> Stadtarchiv

- | | | |
|-----|---|---------|
| 17. | Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Digitalisaten, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde | 13,95 € |
| 18. | Recherche und Zusammenstellung von Archivunterlagen für die Durchführung von Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde | 13,95 € |

19. Erstellen eines Digitalabbildes am Scanner
je nach technischer Möglichkeit
- 19.1 je Seite scannen 1,84 €
- 19.2 je Seite scannen und drucken 2,13 €
- 19.3 je Seite scannen und Versand per E-Mail 4,63 €
20. Vergabe von Reproduktionsarbeiten bei großformatigen Karten, Plänen
oder besondere Foto- oder Negativformate an Dritte
nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 13,95 €

zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für eine Reproduktion (Drittvergabe)
21. Einräumen von Nutzungsrechten für die Reproduktionen von Archivgut in den
Wiedergabemedien Film, Rundfunk, (Druck-)Publikationen oder Social Media
je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher oder
sonstiger Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner 20,00 €
bis 500,00 €